

Haftung bei Klassenfahrt

Beitrag von „Krabappel“ vom 14. November 2018 15:12

Juraforen schrieb:

"Eine Definition für die **grobe Fahrlässigkeit** besteht nicht. Nach allgemeiner Ansicht liegt sie jedoch immer dann vor, wenn die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, indem schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden sowie das nicht beachtet wird, was im vorliegenden Fall jedem hätte einleuchten müssen.

Beispiele für grobe Fahrlässigkeit:

- Eine Person geht aufgrund von zu viel Alkoholgenuss schlafen, ohne vorher die brennenden Kerzen zu löschen, weswegen es zu einem Wohnungsbrand kommt (so [OLG Köln](#) mit Urteil vom 14.01.2010, Az.: 9 U 113/09). Demgegenüber liegt eine grobe Fahrlässigkeit dann nicht vor, wenn eine sehr überlastete Mutter von Kleinkindern aufgrund von familiärem Stress und Überarbeitung ebenfalls das Löschen der Kerzen vergessen hat, wodurch es zu einem Brand gekommen ist (so [OLG Oldenburg](#) mit Urteil vom 29.09.1999, Az.: 2 U 161/99)."

Es kommt wie gesagt auf den Fall an. Wenn der Lehrer bei suppendickem Nebel eine Bergwanderung beginnt, betrunken einen Schüler im Auto mitnimmt, sich ins Cafe setzt und die Schüler am Hafenbecken alleine lässt. Also da, wo jeder gesunde Verstand ausgesetzt hat.